

**Satzung zur Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf**

– Friedhofsgebührensatzung –

BV0088/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
A. Gebühren für Grabstätten		
1.	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.575,00
2.	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	2.335,00
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	951,00
4.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	480,00
5.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	336,00
6.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	216,00
7.	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	471,00
8.	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.056,00
9.	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.833,00
10.	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.611,00
11.	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	397,00
12.	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	470,00
13.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	77,00
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	38,00
15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	23,00

16.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	35,00
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	61,00
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	87,00
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	15,00
20.	Verlängerung des Nutzungsrechts einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	18,00

B. Bestattungsgebühren

1.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	1.079,00
2.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	119,00
3.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter einschließlich Namenskennzeichnung	119,00
4.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	119,00
5.	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain	23,00
6.	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	359,00
7.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	1.319,00
8.	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	119,00

C. Verwaltungsgebühren

1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	98,00
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	40,00
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	110,00
4.	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	9,00
5.	Ausfertigung der Zweischrift eines ausgestellten Formulars	9,00
6.	Zustimmung zur Urnenumsetzung	29,00
7.	Zustimmung zur Umbettung	58,00
8.	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	9,00
9.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	46,00
10.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	56,00
11.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	58,00
12.	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	29,00

D. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Feierhalle	182,00
2.	Umsetzen einer Urne ohne Versand	119,00
3.	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	70,00

4.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	122,00
5.	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	303,00
6.	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	464,00
7.	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	491,00
8.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnens-Wahlgrabstätte	214,00
9.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	86,00
10.	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	132,00
11.	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	202,00
12.	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	262,00
13.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnens-Wahlgrabstätte pro Jahr	66,00

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
- gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
 - einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
 - Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
 - Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 05.12.2023 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0114/2023) außer Kraft.

Hennigsdorf, den

Thomas Günther
Bürgermeister